

Stadt Winnenden
Bebauungsplan „Hofkammerstraße“

Habitatpotenzialanalyse und Einschätzung artenschutzrechtlicher
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Entwurf

Stand 3.11.2023

Erstellt von



Landschaftsplanung Menges
Freiburgstr. 98/1 - 73614 Schorndorf

Bearbeiter:
Monika Menges
Dipl.Ing (FH) Landespflege

Arnold Sombrutzki
Brunnenstr. 3
73553 Alfdorf-Pfahlbronn

1 Einleitung:

Diese Habitatpotenzialanalyse mit Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist eine Fortschreibung der am 19.05./23.06.2017 durch das Büro Umweltplanungen Katrin Jatho erstellten Habitatpotenzialanalyse.

Es erfolgte eine Begehung am 30.11.2023 bei sonnigen Wetter mit Kontrolle der Habitatstrukturen und Befragung der Anwohner der angrenzenden Gärten. Alle Bäume wurden mittels Fernglas auf Höhlen, Höhlenansätze und Horste kontrolliert.

Eine endgültige Kontrolle auf vorhandene Horstbäume kann jedoch erst nach dem vollständigen Laubfall ca. Mitte/ Ende November erfolgen. Daher sind die Ergebnisse im Hinblick auf horstbrütende Vogelarten noch vorläufig.

Betrachtungsraum:

Geltungsbereich Bebauungsplan sowie angrenzende Strukturen im Bachgehölzstreifen, Kinderspielplatz und Privatgärten

Relevante Arten / Artengruppen nach § 44 (5) BNatSchG:

Europäische Vogelarten

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie:

- Fledermäuse
- Haselmaus
- Zauneidechse
- Tagfalter: Großer Feuerfalter, Wiesenknopf- Ameisenbläuling
- Juchtenkäfer



Abb. 1:
FFH-Mähwiese
1.306 m²
innerhalb Geltungsbereich des
Bebauungsplans

2 Ergebnisse:

Für folgende Arten ist **kein Habitatpotenzial** vorhanden:

Juchtenkäfer: keine Höhlenbäume vorhanden

Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Raupennährpflanze Großer Wiesenknopf nicht vorhanden

Großer Feuerfalter: Raupennährpflanze nicht-saure Ampferarten: nur 1 Exemplar Rumex obtusifolius direkt am Straßenrand ohne Eignung als Raupennährpflanze, da regelmäßige Mahd im Bankett

Für folgende Arten/ Artengruppen ist **Habitatpotenzial vorhanden**:

Fortpflanzungs- und Ruhestätte und essentielle Teilhabitate

- Höhlenbrütende Vogelarten:
 - Arten der Vorwarnliste gemäß Rote Liste Vogelarten BW, LUBW 2019: Habitatpotenzial Gartenrotschwanz und Feldsperling in angrenzenden Strukturen: artspezifischer Nistkasten (Fa. Schwegler) auf Kinderspielplatz, Nahrungsbiotop in Gärten und artenreicher Wiese
 - ungefährdete Arten: Kohl-, Blau- und Sumpfmeise
- Freibrütende Vogelarten: Habitatpotenzial Fortpflanzungs- und Ruhestätte und Nahrungsbiotop in Bachgehölzsaum, Nahrungsbiotop in Gärten und artenreicher Wiese
potenzielle Vorkommen:
 - Arten der Vorwarnliste gemäß Rote Liste Vogelarten BW; LUBW 2019: Goldammer
Grauschnäpper
Klappergrasmücke
 - ungefährdete Arten: Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Schwanzmeise, Elster, Zilpzalp

Anmerkung: eine Nachkontrolle auf vorhandene Horste, die durch gefährdete Vogelarten genutzt werden können, erfolgt nach dem vollständigen Laubfall

- Haselmaus: Habitatpotenzial in Strauchschicht Bachgehölz: potenzielle Eignung für Anlage von Freinestern in der Strauchschicht, Eignung der fruchtragenden Sträucher insbesondere Hasel als Nahrungsbiotop
- Fledermäuse: kein Habitatpotenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Habitatpotenzial für Flugroute als essenzielles Teilhabitat (sehr wahrscheinlich), Nahrungsbiotop in Gärten und artenreicher Wiese
- Zauneidechse: Habitatpotenzial Fortpflanzungs- und Ruhestätte und Nahrungsbiotop in naturnahen Gärten und dem angrenzenden Grünstreifen mit Hochbeeten, Grünschnitt- und Reisigablagerungen

Fazit der Bestandsaufnahme:

Im Betrachtungsraum = Geltungsbereich Bebauungsplan und angrenzenden Strukturen ist Habitatpotenzial für europäische Vogelarten, Haselmaus, Fledermäuse und Zauneidechse vorhanden. Laut Anwohnern gibt es Nachweise für Zauneidechsen in den Privatgärten und eine hohe Aktivität der Fledermäuse.

Siehe Anlage: Skizze Habitatpotenzialkartierung Stand 3.11.2023

3 Artenschutzrechtliche Relevanz:

3.1 Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG : Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Eine direkte Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen kann ausgeschlossen werden, soweit der Grünstreifen mit Hochbeeten und Reisig- und Grünschnittablagerungen erhalten bleibt.

Eine indirekte Betroffenheit der dauerhaften Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Überbauung der artenreichen Wiese und damit eine Verschlechterung des Nahrungsangebots kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings ist von einer eingeschränkten Funktionsfähigkeit als Nahrungshabitat aufgrund der Nutzung als Bolzplatz auszugehen.

Daher sollten Aufwertungsmaßnahmen wie selten gemähtes, artenreiches Grünland, die Anlage von Versteckplätzen wie Benjeshecken, Reisig- Erd- und/ oder Totholzhaufen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes an Insekten, insbesondere Heuschrecken vor Beginn der Baumaßnahmen durchgeführt werden. (CEF-Maßnahme). Es kann eine unmittelbare Wirksamkeit als Nahrungsbiotop prognostiziert werden, ein mehrjähriger zeitlicher Vorlauf für diese Maßnahmen ist nicht erforderlich (siehe unten)

Es sollte ein jeweils ca. 5 m breiter Streifen an der östlichen Grenze zu den Privatgärten, an der nördlichen Grenze unter Einbeziehung der Randbereiche des Kinderspielplatzes und dessen südexponierten Böschungen und im Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden.

Auf eine Beschattung durch die geplante Bepflanzung mit großkronigen Bäumen sollte insbesondere im östlichen Bereich angrenzend zu den Privatgärten verzichtet werden.

3.2 Verbotstatbestand § 44 (1) Nr.1: Tötungsverbot

Eine Betroffenheit im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 kann für mobile Arten wie Vögel, Fledermäuse sowie die Haselmaus ausgeschlossen werden. Für die Zauneidechse sollten Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden wie der Erhalt der oben genannten Hochbeete sowie das vorübergehende Aufstellen von Reptilienschutzgittern zum Schutz vor baubedingter Tötung.

3.3 Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG:

Um eine erhebliche Störung der lokalen Population der potenziell betroffenen seltenen Vogelarten der Vorwarnliste ausschließen zu können, sollten die Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit März bis Juli erfolgen.

Um eine Beeinträchtigung der Flugroute der Fledermäuse zu vermeiden, sollte darauf geachtet werden, dass keine dauerhafte Beleuchtung im Bereich des 10 m Gewässerrandstreifens erfolgt.

Eine erhebliche Störung der lokalen Population der häufigen Vogelarten, der Fledermäuse als auch der Haselmaus kann aufgrund der geringen Störanfälligkeit und der im Umfeld in ausreichendem Maße vorhandenen Lebensräume mit hohem Fortpflanzungs- und Reproduktionserfolg ausgeschlossen werden.

4 Fazit der Habitatpotenzialanalyse:

Im Rahmen der Worst Case Betrachtung können unter folgenden Voraussetzungen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Bauzeitenfenster: August bis Februar (Brutvögel)
- Aufstellen eines Reptilienschutzzauns am östlichen Baufeld Richtung Privatgärten während der Durchführung der Baumaßnahmen (Zauneidechse)
- Erhalt der Hochbeete sowie des Grünstreifens am Rande der Privatgärten
- Verzicht auf Beschattung der Grünlandflächen durch großkronige Bäume
- Verzicht auf Beleuchtung im Gewässerrandstreifen

CEF-Maßnahmen:

- Aufwertungsmaßnahmen zur dauerhaften Erhöhung des Nahrungsangebots im Gewässerrandstreifen durch selten gemähtes Grünland/ Hochstauden, Anlage einer Benjeshecke/ Reisig- und/ oder Totholzhäufen (Zauneidechse, Vögel, Fledermäuse)
- Aufwertungsmaßnahmen zur dauerhaften Erhöhung des Nahrungsangebots am östlichen Rand des Bebauungsgebietes ca. 5 m breiter Grünstreifen sowie am nördlichen Rand unter Einbeziehung der Randbereiche und Böschungen des Kinderspielplatzes
- Zeitlicher Aspekt: Prognose für die Wirksamkeit als Nahrungs- Teilhabitat: aufgrund des Erhalts des überwiegenden Teils der Nahrungsquelle in den angrenzenden Gärten und der Anbindung an die vorhandenen Nahrungsbiotope: sofortige Funktionserfüllung, kein time-lag, Ausführung im Jahr der Baumaßnahme

Allgemeine Aufwertungsmaßnahmen:

- Insektenfreundliche Gestaltung und Pflege der Außenanlagen (artenreiches Grünland als Nahrungsbiotop Zauneidechse, Fledermäuse, Vögel)

5 Erkenntnisgewinn durch vertiefte faunistische Untersuchungen:

Die im Rahmen der worst case Betrachtungen gewonnenen Erkenntnisse und durchgeführten Analysen werden als hinreichend genau erachtet, um die Verbotstatbestände bei Durchführung der oben beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen mit ausreichender Sicherheit ausschließen zu können. Weitere Erkenntnisgewinne durch vertiefte faunistische Bestandserfassungen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da es bei der beeinträchtigten Fläche nicht um eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte europarechtlich relevanter Arten handelt. Die als Teilfläche des Nahrungshabitats für die Zauneidechse zu betrachtende artenreiche Wiese ist zwar grundsätzlich als Nahrungshabitat gut geeignet, durch die Nutzung als Bolzplatz ist die Qualität des Nahrungsbiotops jedoch stark eingeschränkt und kann durch die vorgeschlagene Aufwertung kompensiert werden.